JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG
DES
HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT
AN DER
FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
ZUR
ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE
AM 15. DEZEMBER 1933 UM 13[15] UHR
IN DER ALTEN AULA
ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Heinrich Gabel

OPPONENTEN:
Herr Dr. Julius Sußmann
Herr cand. iur. Werner Adler
Herr cand. iur. Alexander Gurwitsch

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

105

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Bei der Anweisung vernichtet bei Nichtigkeit des Valuta- und Deckungsverhältnisses die Condiction im Abwicklungsverhältnis die Einzelcondictionen der anderen Verhältnisse.
2. Unvordenklichkeit ist allein kein Entstehungsgrund für einen öffentlichen Weg.
3. Zur Notwehr ist kein auf eine bestimmte Handlung gerichteter Wille erforderlich.
4. Bei der Eigentumsübertragung gemäß § 931 BGB. wird der Anspruch aus § 870 BGB. abgetreten.
5. Auch der zur Grundbuchberichtigung Berechtigte wird Nachlaßgläubiger beim Tode des im Grundbuch Eingetragenen.